

## Änderungsdokumentation der FAQ zur Ersatzbaustoffverordnung

05.03.2025 In den FAQ 15.1 und 32.2 wurden die Verweise auf die Methodensammlung Feststoffuntersuchung, Version 2.0 auf die Version 3.0 aktualisiert.

25.02.2025 Da mittlerweile neben den sogenannten RAP Stra-Prüfstellen für die Fremdüberwachung auch Überwachungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 oder nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sind, wurde ein entsprechender Suchlink auf die Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstellen (DAkkS) aufgenommen. Die Hinweise, dass nur Rap Stra-Prüfstellen für diese Untersuchungen zur Verfügung stehen und dass nur wenige RAP Stra-Prüfstellen für die Aufgaben der Überwachungsstellen zur Verfügung stehen, wurden gestrichen.

22.11.2024 Ergänzung FAQ 0.4 mit Beispielen für digitale Bodenbörsen.

Änderung FAQ Nr. 2.2, letzter Absatz: Statt „Hinweis auf die Liste der Bundesanstalt für Straßenwesen“ Änderung in „Hinweis auf die Liste des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA)“ (obwohl dies so im zitierten StMUV-Schreiben nicht enthalten ist). Einfügen des entsprechenden Links auf die FBA-Liste.

Begründung: Mit Erlass des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wurden die koordinierenden und unterstützenden Aufgaben im Rahmen der Anerkennung von Prüfstellen nach den RAP Stra an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) übertragen. Die zuvor von der BAST erfüllten Aufgaben gingen zum 15.09.2024 an das FBA.

12.07.2024 Neue FAQ: Nrn. 0.6, 0.7, 0.8, 1.5, 1.6, 1.7, 4.1, 5.5, 14.5, 16.1, 18.2, 19.3, 19.4, 19.5, 25.1, 25.2, 28.6, 28.7, 28.8, 29.4

Änderungen:

FAQ 0.4: Der Link auf die mittlerweile veröffentlichte Webanwendung BEMEBweb (Bewertung des Einsatzes Mineralischer Ersatzbaustoffe) wurde ergänzt.

FAQ 2.2: Ergänzung, dass in Bayern der BayBÜV neben den Rap Stra-Prüfstellen als Überwachungsstelle in der Güteüberwachung der mineralischen Ersatzbaustoffe gilt.

FAQ 2.4: Konkretisierung und Verallgemeinerung im Hinblick auf die Fragen „Wer ist Betreiber“ und „Wer hat welche Pflichten zu erfüllen (Betreiber, Veroder Entleiher)“.

FAQ 5.1: Ergänzung mit: *Bei einem Einsatz der mobilen Anlage außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Kreisverwaltungsbehörde, bei der der Betreiber seinen Sitz hat, ist auch diejenige Kreisverwaltungsbehörde, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, zusätzlich entsprechend zu informieren.*

- 20.12.2023 FAQ 0.5 zur Frage nach der Gültigkeit des RC-Leitfadens bis 31.12.2023 wurde gelöscht. Die bisherige FAQ 0.6 wurde zu FAQ 0.5.
- 22.11.2023 In FAQ 23.1 wurden die Links auf die Excel-Formulare des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anzeige anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß § 23 ErsatzbaustoffV entfernt und stattdessen auf die nunmehr veröffentlichten Listen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall verlinkt.
- 30.10.2023 Durch die Novelle der ErsatzbaustoffV vom 13.07.2023 wurden die Materialklassen BM/BG-0 aus der Liste der Materialien für ungünstige Deckschichten gestrichen. Dies hat zur Folge, dass BM/BG-0-Material keinen Abstand zum Grundwasser einhalten muss und künstliche Grundwasserdeckschichten aus diesen Materialien auch im Grundwasser(schwankungsbereich) hergestellt werden dürfen. Frage 19.1: „Muss bei Vorliegen einer unzureichenden Grundwasserdeckschicht diese künstlich ertüchtigt werden (...)?“ wurde durch Streichung von BM/BG-0 entsprechend angepasst.
- 28.09.2023 Klarstellung in FAQ 32.2, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit von Verfahren nicht nur für die in Anlage 5 gelisteten Verfahren, sondern auch für das in § 9 Absatz 4 genannte Aufschlussverfahren geführt werden kann.
- 31.08.2023 Veröffentlichung der ersten Fassung der FAQs.